

Anlage 1 zur Unterlage 1

Allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

Der Erläuterungsbericht (Unterlage 1) stellt gleichzeitig den nach § 16 UVPG erforderlichen UVP-Bericht dar. Insbesondere im Kap. 5 der Unterlage 1 werden zu den jeweiligen Schutzgütern ausführliche Angaben zum Bestand und zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen getroffen, die vom geplanten Neubau der A 33 ausgehen. In Kap. 6.4 der Unterlage 1 werden die landschaftspflegerischen Maßnahmen beschrieben, die zur Vermeidung bzw. zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen.

Bei der hier vorliegenden Anlage 1 handelt es sich um die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung der Unterlage 1 bzw. des UVP-Berichts, die gem. § 16 (1) Nr. 7 erforderlich ist.

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Bundesautobahn 33 (A 33) bildet die großräumige Nord-Süd-Verbindung zwischen der A 44 (Ruhrgebiet – Kassel) im Süden und der A 1 (Dortmund – Bremen) im Norden. Der hier betrachtete Streckenabschnitt der A 33 befindet sich nordöstlich der kreisfreien Stadt Osnabrück und bildet somit den Lückenschluss zwischen der A 1 im Norden und der A 33/B 51n (OU Belm) im Süden. Er beginnt an der A 1 (nördl. Osnabrück) und führt zunächst in östlicher Richtung und nachfolgend langgestreckt südöstlich bis zur A 33/B 51n (OU Belm).

Die Gesamtlänge beträgt ohne Anschlussrampen und Überführungs- oder Verteilerfahrbahnen 11,2 km, davon ca. 9,5 km Neubaustrecke. Die A 33 ist als zweibahnige Bundesfernstraße mit einem Querschnitt von 28 m Breite geplant. Gemäß der Verkehrsprognose Stand 2015, fortgeschrieben in 2018, wird für den Prognose-Planfall 2030 eine Verkehrsmenge von rund 35.500 Kfz/Tag auf dem geplanten Streckenabschnitt erwartet.

2. Beschreibung geprüfter vernünftiger Alternativen

Die Untersuchung, Gegenüberstellung und Bewertung von Varianten und Alternativen ist ein wesentlicher Bestandteil des Planungsprozesses, um frühzeitig Konflikte zu erkennen und zu vermeiden.

Im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens wurden insgesamt 5 Hauptvarianten (I – V) und mehrere Teilvarianten untersucht, die sich im Wesentlichen in der Lage des Anschlusses an die A 1 und im Abstand zu den Ortschaften Rulle und Icker voneinander unterscheiden. Der Anschluss an die B 51n (OU Belm) ist bei allen untersuchten Varianten identisch. Zudem wurden der sechsstreifige Ausbau der A 30 („Null-Plus-Variante“ im Vorentwurf) sowie eine sogenannte „Nord-Ost-Alternative“ aufgrund unzureichender Zielerfüllung bzw. unzumutbarer Mehrlängen und Kosten bereits frühzeitig ausgeschieden. Von den Varianten I-V wurde die Variante IV in der Zusammenschau der umweltfachlichen und verkehrlichen Aspekte als Vorzugsvariante ausgewählt und in der landesplanerischen Feststellung wie auch der Linienbestimmung bestätigt.

Vor dem Hintergrund erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ wurden im Rahmen der zum Planfeststellungsverfahren erstellten FFH-Abweichungsprüfung vertiefte Variantenvergleiche zwischen der Planfeststellungstrasse sowie der gegenüber dem ROV noch etwas optimierten Variante III und einer Variante Critical loads 1 (CL 1) durchgeführt.

Variante III beginnt an der A 1 nördlich des Autobahnkreuzes „Osnabrück – Nord“ und verläuft dann südlich des FFH-Gebietes „Fledermauslebensraum Wiehengebirge durch die Ortslage „Kuhkamp“ und im Weiteren parallel zum Niederungsbereich der Ruller Flut durch die Streusiedlungsbereiche der Ortslage „Vor dem Bruche“ hindurch. Kurz vor der Querung der Ruller Flut schleift die Variante wieder auf die Trasse der Vorzugslösung ein.

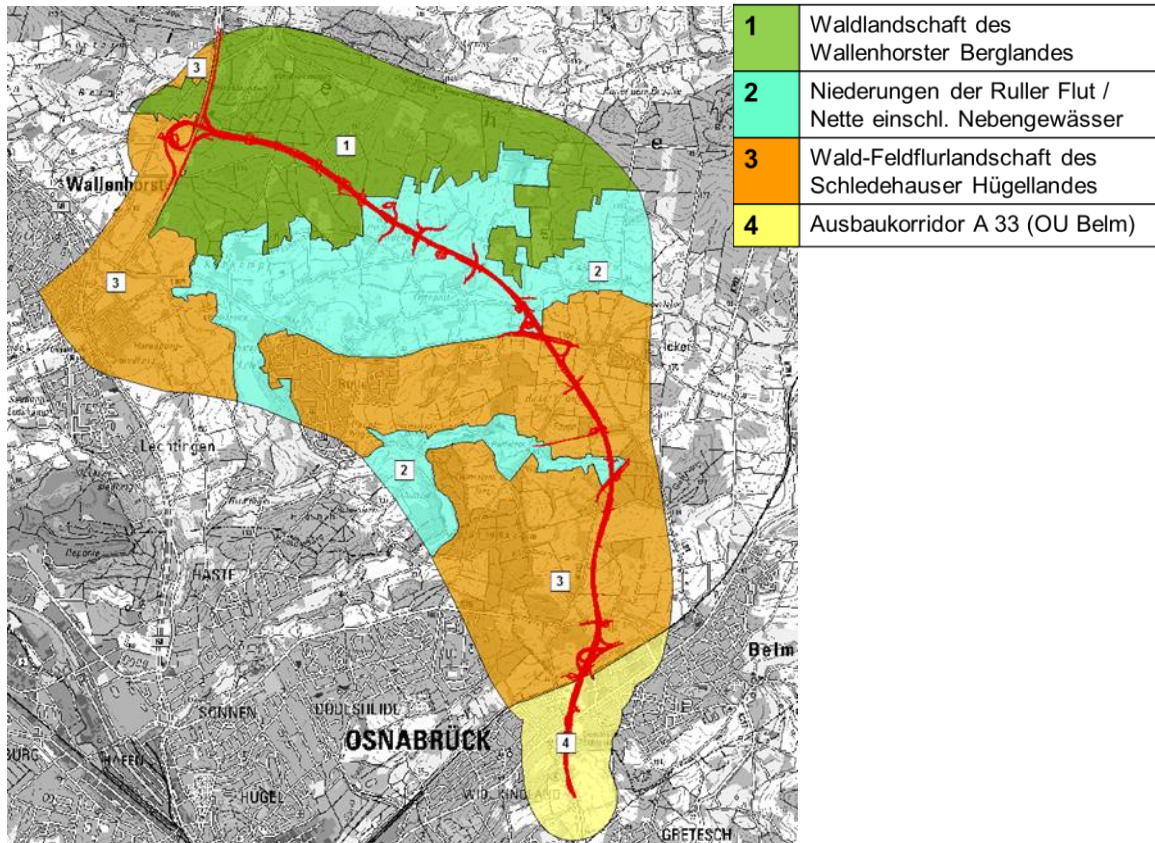
Die Variante CL 1 wurde entwickelt um Beeinträchtigungen eines Ausläufers des FFH-Gebiets „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“ im Bereich „auf dem Strange“ durch Stickstoffeinträge zu vermeiden. Sie verläuft entsprechend weiter vom FFH-Gebiet abgerückt, wobei jedoch die vorhandene Wohnbebauung zu berücksichtigen war.

Beide Varianten weisen leichte Vorteile beim Gebietsschutz, aber Nachteile beim Artenschutz und insbesondere auch für das Schutzgut Mensch auf, wo sie mit erheblichen Eingriffen in das Eigentumsrecht (Abriss von Wohngebäuden) und erheblichen Überschreitungen von Lärmgrenzwerten verbunden sind. Bei beiden Varianten stehen die erzielbaren Vorteile für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 in keinem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zu den gleichzeitig mit dieser Trassenführung verbundenen zusätzlichen Beeinträchtigungen anderer Gemeinwohlbelange, womit sie insgesamt als unzumutbar anzusehen sind.

Die einzelnen Bewertungen sind ausführlich im Erläuterungsbericht (Unterlage 1), in Unterlage 12.1.1 sowie in der FFH-Abweichungsprüfung (Unterlage 19.3.4.1) dokumentiert.

3. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens

Die Trasse der A 33 verläuft im Naturraum Osnabrücker Hügelland und erstreckt sich hier von Nord nach Süd über die Untereinheiten Wallenhorster Bergland und Schleddehauser Hügelland. Für die Bearbeitung wurden die nachfolgend dargestellten vier Bezugsräume unterschieden.



Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Der geplante Neubau der A 33 betrifft die Gemeinden bzw. Städte Osnabrück, Bramsche, Wallenhorst und Belm. Betroffene Siedlungsschwerpunkte sind der nordöstliche Teil des Kernortes Wallenhorst, die Wallenhorster Ortsteile „Vor dem Bruche“ und „Ostenort“, der westliche Randbereich von Icker, der Ortsteil „Hinter dem Felde“ in der Gemeinde Belm sowie die westlichen bzw. östlichen Randbereiche von Belm und dem Osnabrücker Stadtteil Widukindland. Große Teile des Untersuchungsgebietes und insbesondere auch die Bereiche der Ortsteile „Vor dem Bruche“ und „Ostenort“ sind durch Streusiedlungen geprägt. Eine großzügige räumliche Trennung von Wohnsiedlungen und Autobahntrasse ist daher nicht durchgängig möglich.

Schutzgut biologische Vielfalt, Teilschutzgüter Biotope/Pflanzen und Tiere

Wichtige Ausgangsbasis für die Beurteilung des Schutzgutes sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen. Bezogen auf die im Untersuchungsgebiet unterschiedenen Bezugsräume stellt sich die Situation wie folgt dar:

Der Bezugsraum **Waldlandschaft des Wallenhorster Berglandes** ist fast vollständig von Wald bestanden, wobei Nadelwälder (zumeist Fichten) mittlerer Biotopwertigkeit überwiegen. Eingestreut sind Waldbestände sehr hoher Biotopwertigkeit wie bodensaurer Buchenwald, bodensaurer Eichenmischwald, mesophiler Buchenwald, Eichen und Hainbuchenmischwald sowie in

feuchten Senken und Bachtälchen Erlen-Eschen-Sumpfwald und Auwald. Dieser Bereich weist eine hohe Bedeutung für Fledermäuse wie insbesondere Großes Mausohr und Bechsteinfledermaus auf.

Der Bezugsraum **Niederungen der Ruller Flut/Nette einschließlich Nebengewässer** weist aufgrund des Niederungscharakters einen vergleichsweise hohen Grünlandanteil auf, wobei allerdings zumeist Intensivgrünland geringerer naturschutzfachlicher Bedeutung überwiegt. Im Bereich des Niederrieler Baches sind Vorkommen nach § 30 BNatSchG geschützter seggen-, binsen- oder hochstaudenreicher Flutrasen sowie naturnaher nährstoffreicher Stillgewässer z.T. mit Kammmolchvorkommen hervorzuheben. Für Brut- und Rastvögel besitzt der Bereich mit Brutvogelarten wie Kiebitz und Steinkauz sowie Rastvorkommen der Bekassine eine erhöhte Bedeutung.

Die „**Wald-Feldflurlandschaft des Schledehauser Hügellandes**“ ist geprägt durch einen Wechsel von Ackerflächen geringer Wertigkeit und Waldbeständen (u.a. mesophile Buchenwäldern sehr hoher Biotopwertigkeit, aber auch Nadelwäldern mittlerer Bedeutung). Als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind vereinzelte Vorkommen naturnaher, nährstoffreicher Stillgewässer hervorzuheben, welche z.T. auch Kammmolchvorkommen aufweisen. Darüber hinaus finden sich hier Vogelarten des Offenlandes wie bspw. die Feldlerche.

Der Bezugsraum „**Ausbaukorridor A 33/B 51n**“ wird von Biotoptypen der besiedelten Räume und landwirtschaftlichen Nutzflächen dominiert. Höherwertige Biotoptypen wie mesophile Buchenwälder und Eichen-Hainbuchenmischwälder sind im Wesentlichen auf den Höhenrücken des Schinkelberges beschränkt.

Schutzgut Boden

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch die Gesteine des Jura und des Trias, welche häufig von quartären Ablagerungen überdeckt sind. Vorherrschende Böden sind im Bereich des Wiehengebirges Pseudogleye und Ranker, in den Niederungen bspw. der Ruller Flut Gleye und in den intensiver landwirtschaftlich genutzten Bereichen Pseudogleye mit Übergängen zu Braunerden sowie Plaggeneschböden.

Als Böden besonderen Biotopentwicklungspotenzials sind Rendzinen und Ranker bspw. auf den Kuppenlagen des Schledehauser Hügellandes sowie feuchte Gleye der Niederungen hervorzuheben. Die flachen Pelosol-Ranker auf dem Kamm des Frankensundern sowie die verstreut vorkommenden flachen Ranker, Rendzinen sowie Braunerde-Rendzinen sind als seltene Böden eingestuft. Die Plaggenesch-Böden sind kulturgeschichtlich bedeutsam.

Schutzgut Wasser

Der gesamte Bereich des Untersuchungsgebietes zählt entsprechend den Bewertungen gemäß WRRL zum Grundwasserkörper „Hase Festgestein rechts“. Gute Grundwasserleiter bilden z.T. lokal verkarstete Kalkgesteine in Kombination mit geringer durchlässigen Sandsteinen, welche sich in einem gut 1 km breiten Streifen zwischen Rulle und Icker befinden. Porengrundwasserleiter guter Durchlässigkeit finden sich im Umfeld der Nette / Ruller Flut, wo sandig-kiesige Flussablagerungen verbreitet sind. Teile des Untersuchungsgebietes sind als Trinkwasserschutzgebiet Belm-Nettetal ausgewiesen. Im Bereich des Frankensundern überwiegen Grundwassergeringleiter. Die Grundwasserneubildungsraten umfassen im Untersuchungsgebiet einen weiten Bereich von < 51 mm/a bis 400 mm/a. Bereiche hoher Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag finden sich im Umfeld des Kleeberges, im Bereich „Hinter dem Felde“ und im westlichen, nicht von der Trasse gequerten Niederungsbereich der Nette/ Ruller Flut.

Als Fließgewässer sind im Untersuchungsgebiet die Ruller Flut/Nette mit den Nebengewässern Bruchbach und der Niederrieler Bach hervorzuheben. Die Ruller Flut ist dem Fließgewässertyp „feinmaterialreiche, karbonatische Mittelgebirgsbäche“ zugeordnet und weist eine schlechte Gewässerstrukturgüte auf. Die chemischen Gewässergüteparameter sind je nach Stoffgruppe überwiegend den Güteklassen II, II-III und III zugeordnet. Für die Ruller Flut/Nette ist ein Überschwemmungsgebiet ausgewiesen, welches jedoch nicht von der Trasse gequert wird.

Schutzgut Klima/Luft

Bei der Planung zum Neubau der A 33 sind insbesondere Kaltluftleitbahnen und Kaltluftentstehungsgebiete in Zuordnung zu thermisch-lufthygienisch belasteten Siedlungsbereichen von Bedeutung. Als derartige Belastungsräume sind die Stadt Osnabrück mit den dem Vorhaben zugewandten Stadtteilen, der Siedlungskern der Gemeinde Belm, die Siedlungsbereiche der Ortslage Rulle und der Siedlungskern der Gemeinde Wallenhorst anzusehen. Für die Ventilation dieser Belastungsräume sind in erster Linie die Täler von Nette und Sandbach von Bedeutung. Darüber hinaus sind so gut wie alle Waldflächen im Untersuchungsgebiet gemäß Waldfunktionenkarte als Wald mit besonderen Schutzfunktionen für das Klima und den Immissionsschutz ausgewiesen.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist im Norden geprägt vom bewaldeten Höhenzug des Frankensundern, welcher überwiegend von Fichtenforsten bestanden ist. Südlich angrenzend erstreckt sich die flache Niederung der Ruller Flut mit Acker und Grünlandflächen. Das im Süden des Untersuchungsgebietes gelegene Schleddehauser Hügelland ist durch einen Wechsel von Feldfluren sowie Hügelkuppen mit Laub- und Mischwald geprägt.

Eine hohe Bedeutung für das Landschaftserleben weisen im Untersuchungsgebiet insbesondere das Wallenhorster Bergland im Norden sowie Teile des Schleddehauser Hügellandes im Süden auf. Die dazwischenliegenden, überwiegend ackerbaulich geprägten Flächen des Schleddehauser Hügellandes sowie die Niederung der Ruller Flut zwischen Rulle und Icker sind demgegenüber von mittlerer Bedeutung für das Landschaftserleben.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter wie insbesondere Bodendenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vom Neubau der A 33 betroffen. Allerdings wird ein seit langer Zeit besiedelter Landschaftsraum durchquert und es sind insbesondere im südlichen Teil des Untersuchungsgebietes zahlreich ehemalige Fundstellen bekannt, von denen zwei auch im Trassenbereich liegen. Die kulturhistorische Bedeutung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Plaggensch-Böden wurde im Zuge der Betrachtungen zum Schutzgut Boden bereits mit berücksichtigt.

Wechselwirkungen

Angesichts der naturräumlichen Gegebenheiten des Untersuchungsgebietes und der konkreten Wirkungen des Straßenprojektes ergeben sich keine nachteilige Wechselwirkungen bzw. Synergieeffekte, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von den schutzgutspezifisch ermittelten Beeinträchtigungen abweicht, dass dies für die Beurteilung erheblicher Umweltauswirkungen von Bedeutung ist.

4. Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens

4.1 Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Beim Schutzgut Mensch stehen Beeinträchtigungen durch Lärm und Schadstoffe sowie die direkte Flächeninanspruchnahme von Siedlungsflächen im Vordergrund.

Aufgrund der Siedlungsstruktur des Planungsraumes mit zahlreichen Streusiedlungsgebieten und Aussiedlerhöfen befinden sich zahlreiche Wohngebäude und -grundstücke im unmittelbaren Trassenumfeld. Eine direkte Flächenbeanspruchung von Siedlungsflächen lässt sich bei der Vorzugstrasse jedoch weitestgehend vermeiden. In der Gemeinde Wallenhorst geht am „Barenauer Weg“ ein Teil eines bebauten Grundstückes verloren. Das Gebäude wird indes erhalten. Gleiches gilt für ein Grundstück zwischen Icker und „Hinter dem Felde“. Ein weiteres ehemaliges Baugrundstück (jedoch gegenwärtig unbebaut) wird im Siedlungsbereich Westerheide südlich der Straße „An der Ruller Flut“ überbaut. Wohngebäude gehen nicht verloren.

Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV wurden ohne Lärmschutzmaßnahmen im Neubaubereich an insgesamt 33 Gebäuden für den Nachtzeitraum, an 11 Gebäuden für den Tagzeitraum sowie für 5 Außenwohnbereiche im Tagzeitraum ermittelt.

Im Ausbaubereich südlich der Anbindung an die B 51n wurden ohne Lärmschutzmaßnahmen an 64 Objekten für den Nachtzeitraum, an 5 Gebäuden für den Tagzeitraum sowie für 2 Außenwohnbereiche im Tagzeitraum Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ermittelt.

Durch die vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen lassen sich die o.g. erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen deutlich vermindern, dennoch verbleiben für 22 Objekte mit insgesamt 114 Geschossseiten (Schutzfälle) sowie einem Außenwohnbereich Grenzwertüberschreitungen für die dem Grunde nach Anspruch auf passive Lärmschutzmaßnahmen bzw. Entschädigung bestehen.

Aus lufthygienischer Sicht ist der geplante Lückenschluss der A 33 mit moderaten Zunahmen der Immissionen entlang der geplanten Trasse verbunden. Die prognostizierten Immissionen unterschreiten die nach der 39. BImSchV geltenden Grenzwerte für die besonders Straßenverkehrsrelevanten Luftschadstoffe NO₂, PM₁₀ und PM_{2.5} deutlich. Somit kann eine Grenzwertüberschreitung an Wohngebäuden bzw. eine Einschränkung der Zulassungsfähigkeit des Vorhabens aus Gründen der Luftreinhaltung ausgeschlossen werden.

Die A 33 ist zudem mit einer Zerschneidung von Erholungsräumen und insbesondere vorhandener Wegebeziehungen verbunden. Letztere werden aber durch die vorgesehenen Über- oder Unterführungen weitestgehend wiederhergestellt.

Der Trassenverlauf im Nahbereich von Siedlungsgebieten und die damit einhergehende Überprägung des Wohnumfeldes sowie die für 22 Objekte verbleibenden bzw. nur durch passive Lärmschutzmaßnahmen zu bewältigenden Grenzwertüberschreitungen der 16. BImSchV, werden unter fachlichen Gesichtspunkten der Umweltvorsorge als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung für das Schutzgut Mensch beurteilt.

4.2 Schutzgut biologische Vielfalt, Teilschutzgüter Biotope/Pflanzen und Tiere

Durch den Bau der A 33 werden rd. 35,5 ha Biotope mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (Wertstufen III, IV und V) überbaut oder baubedingt beseitigt. Darüber hinaus kommt es zu verschiedenen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die Funktionsfähigkeit/Qualität der Biotopstrukturen mindern können, aber nicht zu deren vollständigen Verlust führen. Um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten sowie als Grundlage für die Kompensationsermittlung, wurden diese nachteiligen Umweltauswirkungen in Funktionsverluste umgerechnet. Insgesamt betrifft dies rd. 68,5 ha Beeinträchtigungen durch Stickstoffeintrag (entsprechend einem Funktionsverlust von 100 % auf ca. 6,9 ha Fläche), rd. 43,4 ha Beeinträchtigungen durch Waldanschnitt (entsprechend einem Funktionsverlust von 100 % auf knapp 13,0 ha Fläche) und 13,7 ha Beeinträchtigungen durch Grundwasserabsenkungen (entsprechend einem Funktionsverlust von 100 % auf ca. 4,1 ha Fläche). Von den betroffenen Biotopen sind rd. 1,05 ha als nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope einzustufen. Auf das Gesamtvorhaben bezogen ergibt sich ein Verlust der Biotopfunktionen für rd. 60 ha Biotopflächen mittleren bis sehr hohen Wertes bei einem resultierenden Kompensationsbedarf von rd. 190 ha.

Die Biotopverluste werden unter fachlichen Gesichtspunkten der Umweltvorsorge als erhebliche nachteilige Beeinträchtigung beurteilt, welche aber durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Durch das Vorhaben kommt es zudem zu bau-, anlage- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen von Tieren bzw. ihren Lebensräumen. Hervorzuheben sind in den einzelnen Bezugsräumen vor allem folgende Beeinträchtigungen:

In den Waldbereichen des Bezugsraums 1 sind die Verluste an Nahrungshabitaten insbesondere für das Große Mausohr hervorzuheben, wobei auf 0,65 ha Nahrungshabitate guter Eignung und auf 20,35 ha Nahrungshabitate geringerer Eignung betroffen sind. Funktionsbeziehungen bleiben durch geeignete Querungshilfen erhalten. Kleinflächig sind durch das Vorhaben zudem Landhabitate insbesondere der Erdkröte und ggf. auch von Berg-, Teich- und Kammmolch betroffen. Weitere Beeinträchtigungen entstehen durch Störung und Teilentwertung von Brutrevieren, insbesondere der Arten Baumpieper, Mittelspecht, Schwarzspecht, Waldlaubsänger, Waldkauz und Waldschnepfe.

In Bezugsraum 2 quert die Trasse den weiträumigen Niederungsbereich der Ruller Flut. Hier sind vor allem Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes wie Wiesenpieper, Feldlerche, Grauschnäpper, Steinkauz, Trauerschnäpper, Haussperling, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Schleiereule, Star und Kiebitz betroffen. Zusätzlich bestehen Kollisionsrisiken insbesondere für Steinkauz und Schleiereule. Im Bereich des Niederrieler Baches ist aufgrund des Trassenverlaufs im Nahbereich eines Laichgewässers mit Vorkommen von Kammmolch, Bergmolch, Teichmolch und Grasfrosch die Inanspruchnahme von Landlebensräumen nicht auszuschließen. Funktionsbeziehungen für Amphibien wie auch Fledermäuse bleiben durch geeignete Querungshilfen erhalten.

Der Bezugsraum 3 ist durch einen Wechsel von Wald und Offenland geprägt. Als betroffene Vogelarten sind hier insbesondere die Feldlerche sowie Wiesenpieper, Baumpieper, Hohltaube, Grauschnäpper, Haussperling und Star hervorzuheben. Zusätzlich sind Kollisionsrisiken für Steinkauz und Schleiereule nicht auszuschließen. Vorhandene Funktionsbeziehungen für Fledermäuse bleiben durch geeignete Querungshilfen erhalten.

Im Bezugsraum 4 ist lediglich ein Ausbau geplant. Die Beeinträchtigungen sind hier entsprechend gering und beschränken sich auf einige Brutpaare des Bluthänflings.

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, welche aber durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen weitestgehend kompensiert werden können.

4.3 Schutzgut Boden

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch das Straßenbauvorhaben beträgt insgesamt rd. 75 ha. Einen Überblick der nachteiligen Umweltauswirkungen gibt die nachfolgende Tabelle. Die Böden besonderer Bedeutung umfassen dabei vergleichsweise naturnahe Böden alter Waldstandorte, seltene Böden wie Ranker und Rendzinen sowie Böden mit besonderen Standortigenschaften für die Biotopentwicklung.

Dauerhafte Flächenbeanspruchung A 33	Nachteilige Umweltauswirkungen in ha
Versiegelung von Böden besonderer Bedeutung	20,07
Versiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung	11,5
Teilversiegelung von Böden besonderer Bedeutung	9,2
Teilversiegelung von Böden allgemeiner Bedeutung	5,9
Überbauung von Böden allgemeiner/besonderer Bedeutung	28,41
Summe	75,08

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden.

4.4 Schutzgut Wasser

Die Versiegelung der Straßentrasse bewirkt grundsätzlich eine Verminderung der Grundwasserneubildung und eine entsprechende Erhöhung des Oberflächenabflusses. Zudem kann das von Straßen abfließende Regenwasser mit verschiedenen Schadstoffen belastet sein.

Nachteilige Umweltauswirkungen für Oberflächengewässer können u. a. aufgrund der vorgesehenen Querungsbauwerke und der vorgesehenen Maßnahmen zur Regenwasserrückhaltung sowie der Retentionsbodenfilter ausgeschlossen werden. Auch die nicht durch Retentionsbodenfilter reduzierbaren Chlorideinträge sind so gering, dass die Chloridkonzentrationen in den betroffenen Gewässern Nette/Lechtinger Bach, Belmer Bach, Laake und Ahrensbach deutlich unter der Qualitätskomponente nach Anlage 7 der OGewV für den „guten“ Gewässerzustand von 200 mg Cl/l bleiben. Gesetzlich ausgewiesene oder vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete sind an keinem der Gewässer betroffen.

Beeinträchtigungen des Grundwassers durch die versiegelungsbedingte Verminderung der Grundwasserneubildungsrate sind gleichfalls nicht zu erwarten. Gemäß einer rechnerischen Abschätzung könnten maximal 0,12 % der jährlichen Grundwasserneubildung im Bereich des vom Vorhaben betroffenen Grundwasserkörpers „Hase rechts Festgestein“ verloren gehen. Da das Wasser von rd. 30 % der versiegelten Fläche randlich über die Böschungen oder in Versickerungsbecken versickert wird, reduziert sich diese Minderungswirkung weiter. Relevante Schadstoffeinträge in das Grundwasser sind insbesondere auch aufgrund der Reinigungswirkung der

Bodenpassage nicht gegeben. Auch die nicht durch die Bodenpassage zurückgehaltenen Chloridkonzentrationen sind mit 1,74 mg/l gering und führen nicht zu einer Überschreitung des Schwellenwertes nach der GrwV von 250 mg/l.

Im Bereich des TWSG Belm-Nettetal wird das Straßenbauvorhaben unter Berücksichtigung der Anforderungen der RiStWag durchgeführt. Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes können damit ausgeschlossen werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Wasser sind insgesamt nicht zu erwarten.

4.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die Trasse der A 33 sind im Kaltlufteinzugsgebiet des Sandbachtals ca. 2,5 ha Kaltluftentstehungsfläche (entsprechend 1 % der Gesamtfläche) randlich betroffen. Relevante nachteilige klimatischen Effekte können damit ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt bei der Querung des Niederungsbereichs der Ruller Flut, welcher nicht als Kaltluftleitbahn, sondern als Kaltluft-sammelgebiet einzustufen ist. Eine Störung relevanter Kaltluftabflüsse ist damit nicht gegeben, zumal auch ein großzügiges Brückenbauwerk geplant ist.

Auch bei der Querung des auf die Ortslage Belm ausgerichteten Einzugsgebietes des Icker Baches können nachteilige Auswirkungen aufgrund der nachrangigen Bedeutung der potenziellen Leitbahn sowie der dem nördlichen Ortsrand vorgelagerten Industrie- und Gewerbegebiete ausgeschlossen werden.

Ausgeschlossen werden können auch relevante lufthygienische Auswirkungen. Dem Luftschadstoffgutachten zufolge werden die Werte der 39. BImSchV ab einer Entfernung von 10 m zum Fahrbahnrand durchgängig – also auch in kritischen Abschnitten – eingehalten. Da dieser Bereich ohnehin frei von Bebauung oder anderen menschlichen Nutzungen ist, resultieren aus den zu erwartenden Luftschadstoff-Emissionen keine relevanten Beeinträchtigungen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Klima/Luft sind damit nicht gegeben.

4.6 Schutzgut Landschaft

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Eignung der Landschaft für die ruhige Erholung ergeben sich durch die unmittelbaren anlagebedingten Flächenverluste, die visuellen Auswirkungen des Baukörpers sowie die betriebsbedingte Verlärmung von Landschaftsräumen in erheblichem Umfang. Insgesamt sind die in nachfolgender Tabelle dargestellten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Beeinträchtigung Schutzgut Landschaft	Beeinträchtigte Fläche [ha]
Überbauung in Landschaftsbildräumen hoher bis sehr hoher Qualität	36
Überbauung in Landschaftsbildräumen mittlerer Qualität	45
durch Fernwirkungen beeinträchtigte Fläche in Landschaftsbildräumen hoher bis sehr hoher Qualität (umgerechnet in 100 % Funktionsverlust)	71
durch Fernwirkungen beeinträchtigte Fläche in Landschaftsbildräumen mittlerer Qualität (umgerechnet in 100 % Funktionsverlust)	76
Gesamtbeeinträchtigung	228

Insgesamt kommt es durch das Vorhaben zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft.

4.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und sonstige Sachgüter, wie insbesondere Bodendenkmale, sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vom Neubau der A 33 betroffen. Aufgrund der langen Besiedlungshistorie des durchquerten Landschaftsraumes kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zuge der Bautätigkeiten ggf. zu archäologischen Zufallsfunden kommen könnte. In diesem Fall wäre mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde das Erfordernis einer Prospektion sowie ggf. einer archäologischen Baubegleitung abzustimmen.

4.8 Wechselwirkungen, kumulative Effekte und Unfallanfälligkeit des Vorhabens

Zusätzliche Beeinträchtigungen aufgrund von Wechselwirkungen oder dem Zusammenwirken mit anderen zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht gegeben. Auch eine besonders zu berücksichtigende Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle und Katastrophen (inkl. solcher, die durch den Klimawandel bedingt sind) kann ausgeschlossen werden.

5. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens

Mit Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen sollen gem. § 16 (UVPG) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen oder vermindert werden. Die Vermeidungsmaßnahmen sind ausführlich in den Unterlagen 9 bzw. 19 beschrieben und dargestellt. Neben der Optimierung von Lage und Gradienten der Trasse sind die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen:

Nr.	Maßnahme	Länge/ Fläche
Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Umweltauswirkungen		
1.1 V	Abtrag des Oberbodens von allen Auf- und Abtragsflächen sowie Zwischenlagerung und Wiederverwendung	157,87 ha
1.2 V	Bodenrekultivierung auf temporären Bauflächen	19,37 ha
1.3 V _{CEF}	Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- bzw. Wochenstubezeit und Kontrolle von Höhlenbäumen	157,87 ha
1.4 V _{CEF}	Umzäunung des Baufeldes in wertvollen Amphibien-Landlebensräumen (<i>Fläche des Baufeldes und Länge der Zäune</i>)	23,46 ha 6.067 m
1.5 V	Baufeldbegrenzung/Schutzzäune	13.913 m
1.6 V	Einzelbaumschutz während der Bauzeit	132 Stk.
1.7 V _{FFH}	Nachtbauverbot zum Fledermausschutz	-
1.8 V	Allgemeine Maßnahmen zum Schutz von Grund- und Oberflächengewässern	
1.9 V	Ordnungsgemäße Entwässerung und Wasserhaltung	
Straßenbautechnische Vermeidungsmaßnahmen		
2.1 V _{FFH}	Grünbrücke 1	-
2.2 V _{FFH}	Grünbrücke 2	-
2.3 V _{FFH}	Faunabrücke 3	-
2.4 V _{FFH}	Faunabrücke 4	-
2.5 V _{FFH}	Faunabrücke 5	-
2.6 V _{CEF}	Fledermausüberführung Erftenbecksweg	-
2.7 V _{CEF}	Querungshilfe/Unterführung nahe Hügelkamp	-
2.8 V _{FFH}	Querungshilfe Ruller Flut	-
2.9 V _{CEF}	Fledermausüberführung „Hinter dem Felde“	-
2.10 V _{CEF}	Fledermausunterführung „Nördlich Niederrielage“	-
2.11 V _{CEF}	Querungshilfe Niederrielage Bach	-

Nr.	Maßnahme	Länge/ Fläche
2.12 V _{CEF}	Amphibiendurchlässe Niederrielage/K342	3 Stk.
2.13 V _{CEF}	Fledermausunterführung Eschkötterweg	-
2.14 V _{CEF}	Amphibiensperreinrichtungen	4.443 m
2.15 V _{FFH}	Fledermausleit- und Sperreinrichtungen	9.061 m
2.16 V _{FFH}	Waldschneisen u. dichte Unterpflanzung mit Leitfunktion für Fledermäuse	11,69 ha
2.17 V	Gehölzschonender Grabenausbau	0,28 ha
2.18 V _{CEF}	Mittelsäugerdichter Wildschutzzaun	13.663 m

Zur Vermeidung bzw. Verminderung von Auswirkungen für das Schutzgut Mensch ist zudem in 11 Bereichen des Neubauabschnitts und 4 Bereichen des Ausbauabschnitts aktiver Lärmschutz vorgesehen. Zudem ergeben sich an 22 Objekten Ansprüche auf passiven Lärmschutz.

Nachteilige Umweltauswirkungen der Gewässer werden durch die Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über Bankette und Dammböschungen sowie die Rückhaltung und Behandlung des Regenwassers in Retentionsbodenfiltern, Regenrückhaltebecken und Versickerungsbecken vermieden.

6. Beschreibung geplanter Maßnahmen zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Um die erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die vom geplanten Neubau der A 33 ausgehen, auszugleichen, sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen, differenziert in sog. trassennahe (i. d. R. innerhalb des Baufeldes des Vorhabens gelegen) und trassenferne Ausgleichsmaßnahmen (in räumlicher Nähe, aber außerhalb des Baufelds gelegen) vorgesehen.

Nr.	Trassennahe Ausgleichsmaßnahmen	Fläche [ha]
3.1 A	Entsiegelung	1,91
3.2 A/V	Landschaftsrasen	18,25
3.3 A/V	Mortalitätsmindernde Mittelstreifengestaltung	6,07
3.4 A	Ansaat artenreicher Gras- und Staudenfluren	34,1
3.5 A	Dichte Gehölzpflanzung	20,69
3.6 A	Lockere Gehölzpflanzung	2,61
3.7 A	Einzelbaumpflanzung	208 Stk.
3.8 A	Wiederherstellung von Gräben und Mulden sowie artenreichen Gras- u. Staudenfluren	0,4
3.9 A	Wiederherstellung von Garten und Siedlungsgehölzen	0,25
3.10 A	Wieder-/Herstellung Grünland	3,68
3.11 A	Wiederherstellung von Flutrasen	0,1
3.12 A	Wiederherstellung Fließgewässer	0,15
3.13 A	Wiederherstellung Strauch-Baumhecke	0,63
3.14 A	Wieder-/Herstellung Wald: Waldrand	7,81
3.15 A/V _{FFH}	Wieder-/Herstellung Wald: Dichter Waldrand	4,09
Summe Trassennahe Maßnahmen		100,74

Nr.	Trassenferne Maßnahme	Fläche [ha]
Trassenferne Maßnahmen Bezugsraum 1		
4.1 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem bodensaurem Buchenwald – Hainsimsen-Buchenwald	13,08
4.2 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem Eichen-Hainbuchenmischwald	8,12
4.3 A	Aufforstung mit naturgemäßem mesophilen Buchenwald	8,74
4.4 A _{FFH}	Umwandlung von Fichtenforst in Erlen-Eschenauwald	8,76
4.5 A _{FFH}	Umwandlung von Fichtenforst in naturnahen Laubwald	19,77

Nr.	Trassenferne Maßnahme	Fläche [ha]
4.6 A _{FFH}	Entwicklung eines naturnahen Eichenwaldes und Entnahme von Fichten	4,99
4.7 A _{FFH}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Eichen-Hainbuchenwald	8,12
4.8 A _{FFH}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Buchenwald	12,85
4.9 A _{FFH}	Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern	1,06
4.10 A _{CEF}	<u>Waldrandauflichtung Baumpieper</u>	<u>1,54</u>
	4.10a A _{CEF} : Waldrand	0,84
	4.10b A _{CEF} : Extensivgrünland	0,70
4.11 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Waldkäuze	6 Nistkästen
Summe Maßnahmen im Bezugsraum 1		87,03
Trassenferne Maßnahmen Bezugsraum 2		
5.1 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem bodensauren Buchenwald – Hainsimsen-Buchenwald	3,53
5.2 A	Aufforstung mit naturgemäßem Eichen-Hainbuchenmischwald	0,45
5.3 A _{CEF}	<u>Heckenpflanzung</u>	<u>2,71</u>
	5.3a A _{CEF} : Anlage von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum	2,60
	5.3b A _{CEF} : Neuanlage und Aufwertung einer Wallhecke	0,11
5.4 A _{CEF}	Herstellung Obstwiese	5,72
5.5 A _{CEF}	Anlage Saumstreifen/Rebhuhnschutzstreifen	1,03
5.6 A _{CEF}	<u>Maßnahmenkomplex Kiebitzlebensraum</u>	<u>23,02</u>
	5.6a A _{CEF} : Grünlandextensivierung	14,36
	5.6b A _{CEF} : Umwandlung Acker zu Extensivgrünland	6,88
	5.6c A _{CEF} : Anlage von Blänken	1,05
	5.6d A _{CEF} : Anlage von Kiebitzinseln	0,73
5.7 A _{CEF}	<u>Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern</u>	<u>0,76</u>
	5.7a A _{CEF} : Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern „Auf dem Strange“	0,46
	5.7b A _{CEF} : Anlage von amphibiengerechten Kleingewässern „Niederrieler Bach“	0,30
5.8 A	Renaturierung der Ruller Flut	1,26
5.9 A _{CEF}	Herstellung von Flutrasen und Extensivgrünland	0,87
5.10 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Steinkäuze	3 Nistkästen
5.11 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper	6 Nistkästen

Nr.	Trassenferne Maßnahme	Fläche [ha]
5.12 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Schleiereulen	3 Nistkästen
5.13 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für den Feldsperling	9 Nistkästen
5.14 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Trauerschnäpper	3 Nistkästen
5.15 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge	12 Nistkästen
5.16 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Stare	3 Nistkästen
5.17 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für den Gartenrotschwanz	6 Nistkästen
5.18 A	Aufforstung mit naturgemäßem mesophilen Buchenwald	1,22
5.19 A	Gewässerrandstreifen mit Erlen-Saum	0,33
Summe Maßnahmen im Bezugsraum 2		40,89
Trassenferne Maßnahmen Bezugsraum 3		
6.1 A	Aufforstung mit naturgemäßem bodensauren Buchenwald – Hainsimsen-Buchenwald	5,27
6.2 A	Aufforstung mit naturgemäßen mesophilen Buchenwald	12,44
6.3 A	Aufforstung mit naturgemäßen Eichen-Hainbuchenmischwald	5,08
6.4 A _{CEF}	Umwandlung von Fichtenforst in naturnahen Laubwald	4,26
6.5 A _{CEF}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Buchenwald	5,31
6.6 A _{CEF}	Anlage von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum	1,58
6.7 A _{CEF}	Herstellung Obstwiese	4,36
6.8 A _{CEF}	Entwicklung halbruderaler Gras- und Staudenfluren	0,63
6.9 A _{CEF}	Sicherung von 5 Habitatbäumen	2,84
6.10 A _{CEF}	Anlage von Blühstreifen für Feldlerchen	1,25
6.11 A _{CEF}	Waldrandauflichtung Baumpieper	0,44
6.12 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Stare	3 Nistkästen
6.13 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Haussperlinge	3 Nistkästen
6.14 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Grauschnäpper	3 Nistkästen
6.15 A _{CEF}	Aufhängen von Nistkästen für Hohltauben	6 Nistkästen
6.16 A	Aufforstung mit naturgemäßem bodensauren Buchenwald	1,73
Summe Maßnahmen im Bezugsraum 3		45,19
Trassenferne Maßnahmen Bezugsraum 4		
7.1 A	Aufforstung mit naturgemäßem Eichen-Hainbuchenmischwald	0,87

Nr.	Trassenferne Maßnahme	Fläche [ha]
7.2 A	Aufforstung mit naturgemäßem mesophilen Buchenwald	2,72
7.3 A_{CEF}	Anlage von Strauch-Baumhecken mit vorgelagertem Staudensaum	0,28
7.4 A_{CEF}	Herstellung Obstwiese	1,73
Summe Maßnahmen im Bezugsraum 4		5,6
Gesamtsumme Trassenferne Maßnahmen (Bezugsräume 1 bis 4)		178,71

Die geplanten Maßnahmen gewährleisten, dass die mit dem Vorhaben verbundenen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vollständig ausgeglichen werden. Ein Kompensationsdefizit besteht nicht. Damit wird auch den nach Bundesnaturschutzgesetz erforderlichen Vermeidungs- und Kompensationsgeboten der Eingriffsregelung in vollen Umfang entsprochen.

7. Auswirkungen auf Natura 2000 Gebiete

Im näheren Umfeld der Vorhabens liegen die FFH-Gebiete DE 3614-334 „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“, DE 3614-331 „Mausohr-Wochenstubegebiet Osnabrücker Raum“, DE 3614-332 „Kammolch-Biotop Palsterkamp“, DE 3614-333 „Piesbergstollen“ sowie DE 3614-335 „Mausohrjagdgebiet Belm“.

Eine unmittelbare Flächeninanspruchnahme und damit einhergehend auch erhebliche Beeinträchtigungen erfolgen einzig für das FFH-Gebiet „Fledermauslebensraum Wiehengebirge bei Osnabrück“. Dieses Gebiet wird auf rd. 2.200 m von der geplanten A 33 durchquert, wodurch sich folgende Beeinträchtigungen ergeben:

LRT	Beeinträchtigung	Gesamtverlust
91E0*	Flächenverlust: 952 m ² Funktionsminderung: 13.475 m ² angenommene kumulative Effekte: 7.869 m ²	14.427 m ²
9160	Flächenverlust: 1.634 m ² Funktionsminderung: 15.803 m ² angenommene kumulative Effekte: 2.893 m ²	17.437 m ²
9110	Flächenverlust: 815 m ² Funktionsminderung: 53.998 m ² angenommene kumulative Effekte: 482 m ²	54.813 m ²
Art	Beeinträchtigung	Gesamtverlust
Großes Mausohr	Verlust von Nahrungshabitaten guter Eignung	0,65 ha
	Verlust von Nahrungshabitaten geringerer Eignung	20,35 ha
Kammolch	Verlust als Landlebensraum potenziell geeigneter Habitate Beeinträchtigung eines potenziellen Laichgewässers	4,95 ha

Aufgrund der erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets kann das Vorhaben nur im Rahmen einer Ausnahme-/ Abweichungsentscheidung entsprechend § 34 Abs. 3 ff BNatSchG zugelassen werden. Da im vorliegenden Fall mit dem Lebensraumtyp 91E0* auch ein prioritärer Lebensraum erheblich beeinträchtigt wird, wurde die Einholung einer Stellungnahme von der EU-Kommission veranlasst und in das laufende Verfahren eingebracht.

Die für die Zulassung einer Ausnahme-/ Abweichungsentscheidung erforderlichen Voraussetzungen sind vollständig erfüllt. So wurde in einer umfassenden Alternativenprüfung (Unterlage 19.3.4) gezeigt, dass keine zumutbare **Alternative** vorhanden ist, bei der sich die naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften nicht als ebenso wirksame Zulassungssperre erweisen, wie bei der Planfeststellungsstrasse. So verursachen die vertieft geprüften Alternativen III und CL1 ebenfalls erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet.

Beide Alternativen weisen zwar leichte Vorteile beim Gebietsschutz, aber Nachteile beim Artenschutz und insbesondere auch für das Schutzgut Mensch auf. Insgesamt stehen die erzielbaren Vorteile für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 in keinem angemessenen und zumutbaren Verhältnis zu den gleichzeitig durch diese Trassenführung zu erwartenden zusätzlichen Beeinträchtigungen anderer Gemeinwohlbelange, womit sie insgesamt als unzumutbar anzusehen sind.

Um die **Kohärenz** des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 in vollem Umfang zu gewährleisten sind die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen vorgesehen:

Nr.	Maßnahmen zur Sicherung der Kohärenz des Netzes Natura 2000	Fläche [ha]
KS 1.1 / 4.1 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem bodensauren Buchenwald – Hainsimsen-Buchenwald	13,08
KS 2.1 / 4.2 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem Eichen-Hainbuchenmischwald	8,12
KS 3.1 / 4.4 A _{FFH}	Umwandlung von Fichtenforst in Erlen-Eschenauwald	8,76
KS 5.1 / 4.5 A _{FFH}	Umwandlung von Fichtenforst in naturnahen Laubwald	19,77
KS 5.2 / 4.6 A _{FFH}	Entwicklung eines naturnahen Eichenwaldes und Entnahme von Fichten	4,99
KS 5.3 / 4.7 A _{FFH}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Eichen-Hainbuchenwald	8,12
KS 5.4 / 4.8 A _{FFH}	Ausweisung von Naturwaldparzellen Buchenwald	12,85
KS 4.1 / 4.9 A _{FFH}	Anlage von amphibienberechtigten Kleingewässern	1,06
KS 1.1 / 5.1 A _{FFH}	Aufforstung mit naturgemäßem bodensauren Buchenwald – Hainsimsen-Buchenwald	3,53
Summe		80,28

Dargelegt wurden auch die **zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses**. Da die ermittelten erheblichen Beeinträchtigungen bezogen auf die Integrität des FFH-Gebietes ein eher geringes Ausmaß aufweisen, überwiegt das öffentliche Interesse am Neubau der A 33 und der nachhaltigen Beseitigung der strukturellen räumlichen und verkehrlichen Defizitsituation im Planungsraum gegenüber dem öffentlichen Interesse am Schutz des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000. Diesbezüglich ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass bezogen auf die Beeinträchtigungen durch Stickstoffdepositionen das tatsächliche Eintreten unsicher ist und durch die vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen die Kohärenz des Lebensraumnetzwerks Natura 2000 vollständig erhalten wird.

8. Auswirkungen auf besonders geschützte Arten

Die artenschutzrechtlichen Anforderungen des § 44 BNatSchG wurden in einem separaten artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 19.2) geprüft und dokumentiert. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass für die meisten Arten durch geeignete CEF-Maßnahmen gewährleistet ist, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Lediglich für Mittelspecht und Steinkauz wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein Eintreten von Verbotstatbeständen nicht ausgeschlossen. Für diese Arten wurde dargelegt, dass die Voraussetzungen für die Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind, d. h. zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für die Realisierung des Vorhabens sprechen sowie keine zumutbaren Alternativen gegeben sind, das Projekt mit geringeren artenschutzrechtlichen Betroffenheiten umzusetzen. Außerdem kann unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der beiden Arten ausgeschlossen werden.

Für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Grünspecht, Haussperling, Hohltaube, Kiebitz, Rebhuhn, Schleiereule, Schwarzspecht, Star, Trauerschnäpper, Uhu, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe, Wiesenpieper und Kammolch wird ein Eintreten von Verbotstatbeständen durch geeignete vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen vermieden.